

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Die MTG AG (im Folgenden MTG genannt) erbringt alle Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Der Einbeziehung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MTG.

(2) Sind dem Vertragspartner diese AGB nicht mit einem Angebot zugegangen, oder wurden sie ihm nicht bei einer anderen Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er die AGB aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2 Umfang und Erbringung der Leistung

(1) Konkrete Ziele, Umfang der Leistungen und Vorgehensweise wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen.

(2) Soweit MTG für den Auftraggeber Unterstützungsleistungen in Projekten des Auftraggebers erbringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. MTG und der Auftraggeber werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgabe MTG hierbei übernimmt. Ggf. ergibt sich der Umfang der Vertragserleistung aus einem durch MTG in Absprache mit dem Auftraggeber erstellten Pflichtenheft.

(3) Wenn MTG den Auftraggeber bei Anpassungen oder Erweiterungen von Softwareprogrammen im Auftrag und nach Vorgabe des Auftraggebers unterstützt, schuldet MTG die Tätigkeit, nicht jedoch den Erfolg und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) MTG ist berechtigt, diejenigen - auch freien - Mitarbeiter, die die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen sollen, nach freiem Ermessen auszuwählen.

(5) MTG ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung Unterauftragnehmer in das Projekt zu integrieren.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat MTG die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung sind dies insbesondere Informationen über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmenteile, die mit den von MTG zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen.

(2) Der Auftraggeber benennt bei Projektbeginn einen Ansprechpartner und dessen Vertreter, der dem Auftragnehmer für die Laufzeit des Projekts zur Klärung administrativer und technischer Fragen zur Verfügung steht und der ermächtigt ist, für den Auftraggeber rechtsgeschäftlich bindende Erklärungen abzugeben, soweit dies im Rahmen der Fortführung des Auftrages erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Projektpartnern, falls dies erforderlich ist.

(4) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

4 Haftung für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

(1) Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen haftet MTG für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Auftraggeber bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

(2) Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet MTG unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit seitens MTG oder eingeschalteter Erfüllungsgehilfen wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, noch ein Fall des anfänglichen Unvermögens, der Unmöglichkeit oder des Verzuges vorliegt. In diesen Fällen wird die Haftung von MTG auf vorhersehbare Vermögensschäden mit einer Höchstsumme von EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt.

(3) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MTG nur, wenn MTG die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form

bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4) Bei mehreren Schadensereignissen haftet MTG unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse insgesamt bis zur Höhe von EUR 30.000.

(5) Die Haftungsbegrenzung bei mehreren Schadensereignissen schließt alle Verzögerungs- und Nichterfüllungsschäden, Gewährleistungsschäden sowie die Haftung für Schäden im Rahmen dieses Paragraphen ein.

5 Höhere Gewalt

(1) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von MTG durch ein nicht von MTG zu vertretendes Ereignis wie beispielsweise höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behördliche- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MTG berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund oben genannter Ereignisse wird MTG von der Verpflichtung zur Erfüllung frei.

6 Vergütung

(1) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Einer im Vertrag auf geleistete Personentage bezogene Vergütung liegen 8 Arbeitsstunden zugrunde. Mehr als 8 Arbeitsstunden sind mit jeweils 1/8 dieses Personentagespreises je geleistete Stunde zu vergüten. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis des im Vertrag angegebenen Stundensatzes. Materialaufwand (Nebenkosten) wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten von MTG werden wie Arbeitszeiten vergütet.

(2) Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart, stellt MTG die erbrachten Leistungen wenigstens alle vier Wochen in Rechnung. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von MTG unterschriebenen Leistungsnachweises fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

(3) Soweit bei einer Vergütung nach Aufwand im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben ist, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. MTG wird in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglichen geschätzten Zeitaufwandes benachrichtigen. Soweit der Auftraggeber eine verbindliche Obergrenze wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

(4) Reisekosten und Nebenkosten werden, sofern es keine andere vertragliche Vereinbarung gibt, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten. MTG obliegt die Auswahl von Verkehrsmitteln und Übernachtungsmöglichkeiten. Pauschalkosten werden nach dem steuerlichen Höchstsatz abgerechnet.

(5) Reisen des Auftragnehmers können nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie auf einer vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber beruhen.

7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich oder zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten.

(2) Reisekosten werden separat vergütet. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung.

8 Zahlungsziel

(1) Der Auftraggeber wird die gestellten Rechnungen innerhalb von jeweils maximal 30 Tagen begleichen.

(2) Werden geschuldete Vergütungen nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist MTG berechtigt, dem Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

9 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen von MTG für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. MTG ist im Fall von Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung zur Eigennutzung und zur Nutzung für Zwecke der

Programmpflege sowie zur Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse berechtigt.

(2) Soweit MTG Standardsoftware oder auch für den Auftraggeber individuell hergestellte Software verwendet oder anpasst, bestimmen sich die Nutzungsrechte aus den Lieferbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

10 Veröffentlichungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeit als Referenz zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber räumt MTG das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos des Auftraggebers zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein.

11 Geheimhaltung

(1) MTG verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Auf Wunsch des Auftraggebers wird MTG durch geeignete vertragliche Abreden mit den für MTG tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

(3) Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von MTG, soweit diese nicht in den vertragsgemäß erbrachten Leistungen bzw. vertragsgemäß erstellten Programmen nebst Dokumentationen erschöpfend ihren Ausdruck finden.

12 Treuepflichten

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichten sie sich, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter, die in Verbindung mit der Durchführung der Vertragsbeziehung tätig sind oder waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsende weder einzustellen noch zu beschäftigen.

13 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gem. §53 BDSG (nF) schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

(2) Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (z.B. Testdaten) verarbeitet, wird er im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 28 EU-DSGVO tätig. Er wird personenbezogene Daten daher nur gem. eines separat zu schließenden Vertrages zur Auftragsverarbeitung nutzen.

14 Schriftform

(1) Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Parteien, die Gegenstand des aufgrund des vorliegenden Angebotes zu schließenden Vertrages werden sollen, wie auch alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

16 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und um den Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Frankfurt, ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk MTG seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.